

Paragraph §	Satzung alt	Anmerkungen	Satzung neu
§1	Kostenpflichtige Amtshandlungen		Kostenpflichtige Amtshandlungen
	(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Universitätsstadt Gießen Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung. Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.	<i>Anpassung an § 1 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzungen der Städte Wetzlar, Marburg, Bad Homburg und Fulda.</i>	(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt die Universitätsstadt Gießen in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
	(3) Das diese Satzung als Anlage beigefügte Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.	<i>Alt Abs. 3 gestrichen. Neu Anpassung an § 1 Abs. 3 der Verwaltungskostensatzungen der Städte Wetzlar, Marburg, Bad Homburg und Fulda.</i>	(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht die Universitätsstadt Gießen aufgrund besonderer Ermächtigungen eigene Gebührenordnungen erlässt.
§2	Bagatellgrenzen und Steuern		Bagatellgrenzen und Steuern, Pauschgebühren
		<i>Neu Anpassung an die Verwaltungskostensatzungen der Städte Wetzlar, Bad Homburg und Fulda.</i>	(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.
§5	Inkrafttreten		Gebührenbemessung in besonderen Fällen
	(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	<i>Alt: Jetzt unter § 7, bleibt aber gleich Neu: Anpassung an die Verwaltungskostensatzungen der Städte Wetzlar und Bad Homburg (gilt für § 5 gesamt)</i>	(1) Im Falle 1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs, 2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung, 3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs sind die Gebühren nach Maßgabe von Abs. 2 bis 5 zu bemessen.

Paragraph §	Satzung alt	Anmerkungen	Satzung neu
	(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Universitätsstadt Gießen vom 05. Dezember 2001 außer Kraft. Sofern die Kostenschuld bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden war, ist nach bisherigem Recht zu verfahren.	Alt: Jetzt unter § 7, Anpassung des Datums	(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
			(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro.
			(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.
			(5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

Paragraph §	Satzung alt	Anmerkungen	Satzung neu
§6			Auslagen
		Neu: Anpassung an die Verwaltungskostensatzungen der Städte Wetzlar, Bad Homburg und Fulda (gilt für § 6 gesamt)	(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 entstehen, werden als Auslagen erhoben. Auslagen sind: 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer, 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich, 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde, 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen, 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
			(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalisierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
			(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
			(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Universitätsstadt Gießen aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
			(5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist
§7			Inkrafttreten
		Vorher unter § 5, Anpassung des Datums	(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
			(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Universitätsstadt Gießen vom 30.11.2011 außer Kraft. Sofern die Kostenschuld bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden war, ist nach bisherigem Recht zu verfahren.